

**Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung
der Stadt Papenburg
vom 16.12.2015**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenerstattung
- § 6 Gebührenbefreiungen
- § 7 Inkrafttreten

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), sowie mit § 17 der Satzung der Stadt Papenburg über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 11.12.2013 hat der Rat der Stadt Papenburg am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen an Stadtstraßen und in Ortsdurchfahrten von Bundes-Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Papenburg werden Sondernutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 11.12.2013 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche oder für jeden angefangenen Tag errechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

- a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
- b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) Für Sondernutzungen auf Zeit:
Bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
Erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 1. Januar
- c) für unerlaubte Sondernutzungen:
Mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig bzw. für nachfolgende Jahre zum angegebenen Zeitpunkt. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen, die ausschließlich auf gemeinnützige, kirchliche oder religiöse Zwecke abzielen
- b) Sondernutzungen der Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden
- c) Sondernutzungen der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes
- d) Sondernutzungen, die im Rahmen von Wahlen gemäß § 13 der Satzung erteilt werden
- e) Sondernutzungen für gastronomische Angebote und Werbeträger an der Stätte des Betriebssitzes
- f) Sondernutzungen, die im Rahmen von Übergangsregelungen gemäß § 16 der Satzung erteilt wurden.

(2) Bei Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Stadtwerbung liegen, liegt die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung im Ermessen der Stadt.

(3) Die Stadt Papenburg kann Gebührenfreiheit gewähren, wenn sie ein besonderes Interesse an der Sondernutzung hat oder städtische Zuschüsse oder Sachleistungen für eine Sondernutzung gewährt werden.

(4) Die Stadt kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von deren Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung beziehungsweise die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn öffentliches Interesse bei der Sondernutzung vorliegt beziehungsweise überwiegt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.

Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro		
		wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Mobile Getränke- und Imbissstände		20,00	50,00
2	Verkaufswagen und -tische, Verkaufsstände, Verkaufshäuschen		20,00	50,00
3	Errichten und Betreiben von gewerblichen Infoständen, Verteilen von Handzetteln, Promotionaktionen		25,00	50,00
5	Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger		25,00	50,00
6	a) Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Baumaschinen und -geräten mit oder ohne Bauzaun	20,00		50,00
	b) Container je Standplatz		10,00	50,00
7	Werbung durch Plakate oder Banner:			
	- Plakate DIN A 1 bis DIN A 3 bis max. 25 Stück - Werbebanner je Stück	35,00 25,00		
8	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifziffern aufgeführt sind	Gebührenrahmen 10,00 € bis 2500,00 €		

Papenburg, den 16.12.2015

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister